

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Bayerische Krankenhausgesellschaft“.
2. Die Bayerische Krankenhausgesellschaft hat ihren Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in München eingetragen. Sie unterhält an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle.
3. Die Bayerische Krankenhausgesellschaft ist der Verband der Krankenhausträger in Bayern. Sie vereinigt Rechtsträger und Verbände von Rechtsträgern der bayerischen Krankenhäuser und ist Mitglied der Deutschen Krankenhausgesellschaft.
4. Krankenhäuser im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen, in denen durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden sollen oder Geburtshilfe geleistet wird und in denen die zu versorgenden Personen untergebracht und gepflegt werden können.

§ 2 Zweck

1. Der Bayerischen Krankenhausgesellschaft obliegt im Zusammenwirken mit allen Institutionen des Gesundheitswesens die Förderung des Krankenhauswesens im Freistaat Bayern. Im Interesse der Volksgesundheit will sie die Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser erhalten und steigern und alle am Krankenhaus tätigen Kräfte zur Mitarbeit heranziehen.
2. Die Bayerische Krankenhausgesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Bayerischen Krankenhausgesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Bayerischen Krankenhausgesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Bayerischen Krankenhausgesellschaft oder bei Wegfall des in Absatz 1 beschriebenen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Freistaat Bayern, der es zur Förderung der Krankenhäuser in Bayern zu verwenden hat.

§ 3 Aufgaben

1. Die Bayerische Krankenhausgesellschaft hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus der Erfüllung des Vereinszweckes nach § 2 ergeben.
2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bearbeitung von Grundsatzfragen des Krankenhauswesens, soweit sie die gemeinsamen Belange der Mitglieder berühren;
 - b) Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder;
 - c) Förderung der Wirtschaftlichkeit der Krankenhäuser in Bayern;

- d) Abgabe von Stellungnahmen zum beabsichtigten Erlass einschlägiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegenüber den Organen von Gesetzgebung und Verwaltung und der Deutschen Krankenhausgesellschaft;
- e) Wahrnehmung der ihr in Rechtsvorschriften für das Krankenhauswesen zugewiesenen allgemeinen Mitwirkungsrechte;
- f) Vertretung der Mitglieder bei allgemeinen Verhandlungen, vor allem über Entgelte für stationäre und ambulante Behandlung und sonstige Leistungen;
- g) Vertretung von Mitgliedern in Einzelfällen, soweit dies eine Rechtsvorschrift oder eine besondere Vereinbarung vorsieht;
- h) laufende Information der Mitglieder, insbesondere auch Durchführung eines Meinungs- und Erfahrungsaustausches;
- i) Beratung der Mitglieder in Einzelfällen;
- k) Förderung und Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter der Krankenhäuser sowie Mitwirkung an diesen Bildungsmaßnahmen.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglieder der Bayerischen Krankenhausgesellschaft können die Rechtsträger bayerischer Krankenhäuser und deren Zusammenschlüsse auf Landesebene (Spitzenverbände) sein. Die den einzelnen Spitzenverbänden angehörenden Rechtsträger von Krankenhäusern bilden jeweils eine Mitgliedergruppe.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand erworben. Sie beginnt in dem Zeitpunkt, den der Vorstand in seiner Bestätigung festlegt.
3. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der Bayerischen Krankenhausgesellschaft in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen der Bayerischen Krankenhausgesellschaft zu fördern und der Satzung und den satzungsgemäßen Beschlüssen nachzukommen.
Sie sollen die Bayerische Krankenhausgesellschaft von sich aus über alle wichtigen Vorgänge des Krankenhauswesens in ihrem Bereich unterrichten und Anfragen der Bayerischen Krankenhausgesellschaft fristgerecht und vollständig beantworten.
4. Die Mitglieder, ausgenommen die Spitzenverbände, haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten. Beiträge werden für den ungedeckten Finanzbedarf erhoben und nach der Bettenzahl der beitragspflichtigen Mitglieder bemessen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand nach Billigung durch den Hauptausschuss von den beitragspflichtigen Mitgliedern neben dem Beitrag eine Umlage zur Deckung von Sonderausgaben erheben. Dies gilt insbesondere für außerordentliche Ausgaben aufgrund von Umlagen der Deutschen Krankenhausgesellschaft bei ihren Mitgliedern.
5. Der Austritt eines Mitgliedes bedarf der Schriftform. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres, erstmals zwei Jahre nach dem Beitritt, möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens am 1. Oktober bei der Bayerischen

Krankenhausgesellschaft eingegangen sein, um die Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres zu bewirken. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Der Hauptausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, insbesondere wenn schwerwiegende Verstöße des Mitgliedes gegen die Satzung vorliegen. Gegen den Beschluss des Hauptausschusses steht dem Mitglied innerhalb von sechs Wochen das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe

Organe der Bayerischen Krankenhausgesellschaft sind der Vorstand, der Hauptausschuss, die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und sechs Beisitzern. Außerdem gehört ihm die Geschäftsführung (§ 10) mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt, der Schatzmeister und die Beisitzer sind jeweils nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der 1. oder 2. Vorsitzende soll ein Arzt sein. Von den Vorstandssitzen entfallen: zwei auf den Bayerischen Landkreistag, zwei auf den Bayerischen Städtetag, einer auf den Verband der bayerischen Bezirke, einer auf den Freistaat Bayern, zwei auf die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern und einer auf den Verband der Privatkanneanstalten.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres und endet mit dem Ablauf von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Eine Ergänzungswahl im Fall des vorzeitigen Ausscheidens gilt bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode.
4. Der Vorstand leitet die Geschäfte der Bayerischen Krankenhausgesellschaft – soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Hauptausschuss zuständig sind – und setzt hierfür eine Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsführung (§ 10) untersteht seiner Aufsicht.
5. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, führt den Vorsitz bei allen Tagungen der Vereinsorgane.

§ 7 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) höchstens 30 durch die Mitgliederversammlung bestellten Vertretern;
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes und den Vorsitzenden der Fachausschüsse.
2. Die unter Absatz 1 Buchstabe a) genannten Mitglieder des Hauptausschusses und je zwei Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung nach den Vorschlägen der Spitzenverbände und der besonderen Mitglieder-

gruppen (§ 8 Abs. 1 Buchstabe c) entsprechend dem Stärkeverhältnis der Mitgliedergruppen bestellt. Für die Amtsdauer der bestellten Mitglieder und ihrer Stellvertreter gilt § 6 Absatz 3 entsprechend.

3. Dem Hauptausschuss obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung eines Wahlvorschlages für die Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung;
 - b) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine Angelegenheit im Einzelfall an sich gezogen hat; der hierfür erforderliche Antrag bedarf mindestens der Zustimmung eines Drittels ihrer stimmberechtigten Mitglieder;
 - c) Einsetzung von Fachausschüssen und Berufung ihrer Mitglieder;
 - d) Bestellung der Geschäftsführer und Beschlussfassung über deren Vertragsverhältnis;
 - e) Vorbereitung der Sitzungsgegenstände der Mitgliederversammlung;
 - f) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes und der Jahresrechnung zur Überweisung an die Mitgliederversammlung sowie Bestimmung des Kassen- und Rechnungsprüfers;
 - g) Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 6.
4. Der Hauptausschuss tritt bei Bedarf, mindestens einmal jährlich zusammen. Er kann zu seinen Sitzungen Fachkräfte als Berater zuziehen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Bayerischen Krankenhausgesellschaft. Sie beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Insbesondere obliegen der Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung und Änderung der Satzung;
 - b) Wahl des Vorstandes;
 - c) Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses nach den Vorschlägen der Spitzenverbände und der besonderen Mitgliedergruppen entsprechend deren Stärkeverhältnis (Bettenzahl, die der Beitragsbemessung zugrunde liegt). Rechtsträger von Krankenhäusern, die keinem Spitzenverband angehören, können zur Wahrung des Vorschlagsrechts entweder eine besondere Mitgliedergruppe bilden oder sich an einen ihre Interessen wahrnehmenden Spitzenverband oder an eine andere besondere Mitgliedergruppe anschließen. Die Vorschläge der Spitzenverbände bzw. der besonderen Mitgliedergruppen sollen auch den ärztlichen Dienst, den pflegerischen Dienst und den Wirtschafts- und Verwaltungsdienst der Krankenhäuser berücksichtigen. Die Bestellung anderer als der von den Spitzenverbänden bzw. besonderen Mitgliedergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig;
 - d) Beschlussfassung über Jahresrechnung, Haushaltsplan und Geschäftsbericht;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mit-

glieder unter Angabe des Berufungsgrundes schriftlich die Einberufung verlangt.

3. In der Mitgliederversammlung hat jeder Rechtsträger von Krankenhäusern für je angefangene 200 Krankbetten eine Stimme. Den Spitzenverbänden und den besonderen Mitgliedergruppen steht in der Mitgliederversammlung für je 5.000 angefangene Betten eine Stimme zu, wobei die Bettenzahlen von Rechtsträgern, die mehreren Spitzenverbänden angehören, nur bei einem Spitzenverband gezählt werden dürfen. Die Rechtsträger der Krankenhäuser können die ihnen zustehenden Stimmrechte uneingeschränkt auf einen Spitzenverband übertragen. Die Übertragung bedarf der Schriftform. Jedes Mitglied entsendet in die Mitgliederversammlung einen stimmberechtigten Vertreter und benennt diesen der Bayerischen Krankenhausgesellschaft unter gleichzeitiger Angabe der Stimmrechte.

§ 9 Fachausschüsse

1. Zur Behandlung von Einzelfragen kann der Hauptausschuss Fachausschüsse bilden (§ 7 Abs. 3 Buchstabe c). Die Zahl ihrer Mitglieder soll zehn nicht übersteigen. Bei der Berufung der Mitglieder ist – je nach Fachausschuss – auf den ärztlichen Dienst, den pflegerischen Dienst und den Wirtschafts- und Verwaltungsdienst der Krankenhäuser Rücksicht zu nehmen. Die Berufung von fachkundigen Personen, die nicht Vertreter von Mitgliedern der Krankenhausgesellschaft sind, ist zulässig. Für die Amtsdauer der Mitglieder der Fachausschüsse gilt § 6 Absatz 3 entsprechend.
2. Jeder Fachausschuss wählt aus dem Kreis der Vertreter der Krankenhäuser seinen Vorsitzenden. Die Arbeitsergebnisse der Fachausschüsse sind dem Vorstand vorzulegen.

§ 10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern; sie erledigt die laufenden Geschäfte der Bayerischen Krankenhausgesellschaft. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung.

§ 11 Ladungen, Beschlussfassung, Niederschriften, Geschäftsjahr

1. Hauptausschuss und Mitgliederversammlung der Bayerischen Krankenhausgesellschaft sind unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen.
2. Vorstand und Hauptausschuss sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend und stimmberechtigt sind. Beschlüsse dieser Organe werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig sind, bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der abgege-

benen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Wird dabei der Wille der Versammlung nicht eindeutig erkennbar, hat die Abstimmung durch Auszählen der Stimmrechte zu erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen. Hierzu erhält das einzelne Mitglied Stimmzettel entsprechend der ihm nach § 8 Abs. 3 zustehenden Stimmzahl.

4. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Stimmberechtigten vier Wochen vor der beabsichtigten Beschlussfassung schriftlich zuzuleiten. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75 % der in der Versammlung vertretenen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung der Bayerischen Krankenhausgesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 75 % der nach § 8 Absatz 3 bestehenden Stimmzahl. Kommt ein derartiger Beschluss nicht zustande, ist zu einer neuen Sitzung nach Absatz 1 einzuladen. In dieser Sitzung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen mit einfacher Mehrheit über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Bayerischen Krankenhausgesellschaft beschlossen werden, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
5. Über die Sitzungen von Hauptausschuss und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und dem jeweils bestellten Schriftführer zu unterschreiben. Ein Einspruch gegen die Niederschrift ist beim Vorsitzenden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Niederschrift zu erheben. Über den Einspruch ist in der nächsten Sitzung zu entscheiden.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

1. Diese Satzung tritt am 01.01.1980 in Kraft.
2. Die nach der bisherigen Satzung gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis 31.12.1982 im Amt. Die Amtszeit der nach dieser Satzung zu wählenden drei weiteren Vorstandsmitglieder (Beisitzer) endet abweichend vom § 6 Absatz 3 ebenfalls mit Ablauf des 31.12.1982. Abweichend von § 7 Absatz 3 Satz 2 endet auch die Amtsperiode der mit Wirkung vom 01.01.1980 durch die Mitgliederversammlung zu bestellenden 30 Hauptausschussmitglieder am 31.12.1982. Die Amtsdauer der nach der bisherigen Satzung berufenen und nach der neuen Satzung erstmals zu berufenden Mitglieder der Fachausschüsse und ihrer Vorsitzenden endet ebenfalls mit Ablauf des 31.12.1982. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31.11.1979 beschlossen und ist am 01.01.1980 in Kraft getreten. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Landgericht München, Registergericht, erfolgte am 14.11.1980. § 6 Abs. 3 der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.12.1994 einstimmig geändert. Die Eintragung der Änderung in das Vereinsregister beim Landgericht München, Registergericht, wurde am 26.06.1995 vorgenommen.